



LAG KEB Breite Straße 108 50667 Köln



Landesarbeitsgemeinschaft
für kath. Erwachsenenbildung
in Nordrhein-Westfalen e.V.

Telefon (02 21) 2 58 12 71
Telefax (02 21) 25 67 63

Konto-Nummer 1263 50-504
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)

Konto-Nummer 1 076 900
Bank für Sozialwirtschaft Köln
(BLZ 370 205 00)

Stellungnahme Zum Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung

Die katholische Erwachsenenbildung / Weiterbildung versteht sich als konstitutiver Teil des öffentlich verantworteten Weiterbildungssystems in NRW und war **bisher Partner des Landes** bei der Erfüllung der Aufgabe nach § 17 der Landesverfassung. In ihren unterschiedlichen Institutionalformen bietet sie ein breites, plurales Spektrum von allgemeiner, personaler und wertorientierter, kultureller, von politischer Bildung und Familienbildung bis zur beruflichen Weiterbildung an. Diesem **Bildungsangebot** kommt eine **spezifische, unverwechselbare Rolle für die Menschen in unserer pluralen Gesellschaft** zu.

An dem Gesetzentwurf (**Artikel 1**) der Koalitionsfraktionen **begrüßen** wir :

- dass der § 3 zu Inhalten und Bereichen der Erwachsenenbildung / Weiterbildung diese umfassend beschreibt.
- dass durch die Anhebung der Personalkostenpauschalen die Professionalisierung gestärkt werden soll und gleichzeitig Qualität gesichert wird.
- dass durch die für alle Einrichtungen zugesagte 5 jährige Fördergarantie zumindest ansatzweise mittelfristig Weiterbildung als Teil des öffentlichen Bildungswesens stabilisiert werden soll.
- dass im Grundsatz der Teilnehmertag erhalten bleibt, wenn auch noch Details zu klären sind (wie z.B. die Anrechnung von Unterrichtsstunden auf Kalendertage) .
- dass die umfassende inhaltliche und institutionelle Vielfalt der Eltern- und Familienbildung wie beim bisherigen Gesetz - zumindest der Intention nach - beibehalten wird.
- dass kein staatliches Qualitätssicherungssystem eingeführt werden soll, sondern bei der Qualitätssicherung auf eine Selbstverpflichtung von Verbänden und Einrichtungen gesetzt wird.
- dass Zusammenschlüsse und größere Einheiten gebildet werden können, wobei wir davon ausgehen, dass bei einer Mindestausstattung neu anerkannte Einrichtungen und ältere kleinere Einrichtungen gleich behandelt werden.
- die beabsichtigte Vereinfachung des Zuweisungs-, Abrechnungs- und Prüfverfahrens .
- die freiwillige Kooperation vor Ort.

Nicht zustimmen können wir :

- dass die Kernbereichsdefinition zu den §§ 11 und 16 nur arbeitsmarktbezogenen und gesellschaftlichen Aspekten Rechnung trägt, ohne den individuellen Wandel und die Möglichkeit dabei zu neuer Sinnfindung und Orientierung zu berücksichtigen, und damit auch nicht § 3 des Gesetzes gerecht wird.

- dass selbst die Wertefragen nur im Erläuterungsteil zum Gesetz und nicht im Gesetzestext selbst Aufnahme finden sollen.

Deshalb fordern wir eine entsprechende Ergänzung im Gesetzestext selbst .

Hierzu haben wir mit anderen Verbänden an die Koalitionsfraktionen bereits folgenden Vorschlag geleitet : "Die Förderung umfasst Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der Familienbildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluß- und der schulabschlußbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zur Bildung zu Existenzfragen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten soziale und kulturelle Kompetenzen."

- **im Gesetz selbst muss mindestens die Förderungsfähigkeit von Angeboten zu Existenz - und Wertefragen verankert werden.**
- aus unserer Sicht wären dafür die Formulierung aus dem Eckpunktepapier der SPD Fraktion vom **01.09.1998 " Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen "** (dies entspricht auch dem **Vorschlag der Peers** in ihrem Evaluationsgutachten) angemessen, zumal auch in diesem Kernbereich der Angebote aus verschiedenen Gründen keinesfalls marktgängig angeboten werden kann.

Wir gehen davon aus :

- dass mindestens die **derzeitige Fördersumme (Haushalt 1999)** nach Gesetz und Ermessen in Höhe und Umfang **bis 2004** erhalten bleiben.
Dabei sollten die Pauschalen (Personalkostenpauschale ist DM 100.000,00 bzw. DM 60.000,00, Unterrichtsstundenpauschale ist DM 37,50 bzw. DM 22,50 und Teilnehmertagspauschale ist DM 33,00) als **Mindestpauschalen im Gesetz selbst festgeschrieben** und ein **Modus zur Anpassung** vorgesehen werden (sonst wird das bekannte Systemproblem nur neu festgeschrieben, und mittelfristig real gekürzt) .

An Einzelheiten und Verfahrensfragen haben wir noch :

- welche Definitionen und Regelungsmechanismen sind insbesondere für § 11 und ggf. § 16 vorgesehen ?
- kann davon ausgegangen werden, dass die bisherigen administrativen Zuständigkeiten beibehalten werden ?
- wie wird die zukünftige Zusammenarbeit mit der Berufsbildungs- und Strukturpolitik institutionell geregelt ?
- gibt es zum Wirksamkeitsdialog schon und, wenn ja, welche, Vorstellungen ?
- welche statistischen Daten sollen aber zukünftig auf jeden Fall erhoben werden ? Ob der vollständige Verzicht auf den Weiterbildungsbericht auch in geänderter Form sinnvoll ist , ist nicht abschließend einsichtig.
- wie ist das zukünftige Antrags-, Abrechnungs- und Prüfverfahren für die Landesmittel vorgesehen ?

Zu Artikel 2 " Änderung des Schulverwaltungsgesetzes " haben wir die deutliche Erwartung, dass im Gesetzestext jeweils von Volkshochschulen **und Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft** gesprochen wird, wie es auch der Gesetzeslage nach dem novellierten Weiterbildungsgesetz entspricht.

30.07.1999 N/HM